

# RS Lvwg 2020/5/8 LVwG-AV-754/005-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

08.05.2020

## Norm

VwGG §46 Abs1

## Rechtssatz

Auch Behörden haben durch eine entsprechende Organisation und ein entsprechendes Kontrollsystem sicherzustellen, dass der Zustellzeitpunkt als fristauslösendes Ereignis korrekt dokumentiert und geprüft wird und dass Fristen ausgehend vom tatsächlichen Zustelldatum berechnet werden.

## Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Verfahrensrecht; Wiedereinsetzung; Revisionsfrist;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwg.AV.754.005.2019

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)